

**HESSISCHER LANDTAG**

25. 04. 2014

Kleine Anfrage**des Abg. Lotz (SPD) vom 17.03.2014****betreffend Fischwilderei in Hessen****und****Antwort****der Ministerin der Justiz****Vorbemerkung des Fragestellers:**

Geprüfte Fischer müssen sich an strenge Fangbestimmungen halten. Dabei nehmen viele Fischereivereine ihren ökologischen Auftrag ernst und leisten mit ihrer aufwendigen, zum Teil jahrzehntelangen Hegearbeit einen wertvollen Beitrag zum Umweltschutz. Fischwilderer hingegen ignorieren Schonzeiten und Fanggrenzen. Angel- und Fischereiverbände beklagen vermehrt eine Bagatellisierung der Fischwilderei.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Fälle der Fischwilderei in Hessen in den Jahren 2004 bis 2014 sind der Landesregierung bekannt?
- Frage 2. Wie viele polizeiliche Ermittlungsverfahren wurden in Hessen wegen Fischwilderei nach § 293 StGB im oben genannten Zeitraum eingeleitet?
- Frage 3. In wie vielen Fällen wurde im oben genannten Zeitraum in Hessen eine Geldstrafe wegen Fischwilderei verhängt?
- Frage 4. In wie vielen Fällen wurde im oben genannten Zeitraum in Hessen eine Freiheitsstrafe (mit und ohne Bewährung) wegen Fischwilderei verhängt?

Die Fragen Nr. 1 bis Nr. 4 werden zusammen beantwortet. Die Zahl der Fälle von Fischwilderei lässt sich ab dem Jahr 2009 aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des Hessischen Landeskriminalamtes (PKS) entnehmen (Fragen 1 und 2); die Zahl der Verurteilungen ergibt sich aus der Strafverfolgungsstatistik (Fragen 3 und 4).

Fischwilderei in Hessen

Art der Angabe	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
erfasste Fälle*)	Die Statistik weist in diesen Jahren den Tatbestand der Fischwilderei nicht aus.					119	115	103	95	100	Daten liegen noch nicht vor
aufgeklärte Fälle*)						102	104	88	84	88	
Verurteilung**											Daten liegen noch nicht vor
- zu Geldstrafe	19	29	24	9	22	28	11	12	9		
- zu Freiheitsstrafe mit Bewährung	-	-	-	-	-	1	-	-	-		
	-	-	-	-	-	1	-	-	-		

*) Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Hessischen Landeskriminalamtes

**) Quelle: Statistik "Strafverfolgung" des Hessischen Statistischen Landesamtes

Frage 5. Ab welcher Anzahl von gewilderten Fischen wird bei Anzeige ein Strafbefehl eingeleitet?

Die strafrechtliche Reaktion der Staatsanwaltschaften orientiert sich - wie bei anderen Delikten auch - an allen Umständen des jeweiligen Falles. Maßgebend ist zum Beispiel auch, ob es sich um einen Erst- oder einen Mehrfachtäter handelt. Die Anzahl der gewilderten Fische ist daher nur ein Kriterium für die Entscheidung über die Beantragung eines Strafbefehls. Die Frage kann deshalb nicht pauschal beantwortet werden.

Frage 6. Falls der Schaden für die Gewässereigentümer oder Pächter beziffert werden kann: Wie hoch waren die Schäden finanziell und ökologisch?

Die finanziellen und ökologischen Schäden werden in den in der Antwort zu den Fragen 1 bis 4 genannten Statistiken nicht erfasst, weshalb keine Aussagen dazu möglich sind.

Wiesbaden, 22. April 2014

In Vertretung:
Thomas Metz